

Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes (DVO-FischG)
in der Änderungsfassung vom 06.03.2013

§ 1

Verzeichnis der Fischereirechte

(1) Bei der oberen Fischereibehörde wird ein Verzeichnis der selbständigen Fischereirechte errichtet. Jedes Fischereirecht erhält ein nummeriertes selbständiges Blatt. In ihm werden eingetragen: Name des Gewässers, Beschreibung nach Lage und Größe des Gewässers, laufende Nummer der Eintragung, Name, Vorname und Anschrift des Berechtigten, Art und Umfang des selbständigen Fischereirechts, Blattnummer anderer selbständiger Fischereirechte an demselben Gewässer und ihr Verhältnis zum eingetragenen Fischereirecht, Zugehörigkeit zu Fischereibezirken, Bemerkungen, Tag der Eintragung, Unterschrift der Eintragenden.

(2) Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Berechtigten. Berichtigungen können von Amts wegen vorgenommen werden. Der Gewässereigentümer und andere Fischereiberechtigte an demselben Gewässer sind vor der Eintragung zu hören. Jede Eintragung ist von zwei Bediensteten der oberen Fischereibehörde zu unterschreiben.

(3) Die Löschung einer Eintragung erfolgt durch Rötung und Eintragung eines Lösungsvermerks.

§ 2

Mustersatzung für Fischereigenossenschaften

Die in der Anlage 1 enthaltene Mustersatzung gilt für die Fischereigenossenschaften, die sich innerhalb einer von der Fischereibehörde gesetzten Frist keine ausreichende Satzung geben.

§ 3

Fischereierlaubnisscheine

(1) Fischereiausübungsberechtigte, die regelmäßig mehr als 20 Fischereierlaubnisscheine im Jahr vergeben, sowie juristische Personen haben das Muster nach Anlage 2 zu verwenden. Werden die Gewässer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, in einer Anlage näher bezeichnet, ist die Anlage mit dem Vermerk "Anlage zur Angelkarte Nummer .../..." zu versehen und vom Ausstellungsbevollmächtigten zu unterschreiben. Statt der Anlage genügt als Nachweis einer Fischereierlaubnis an einem bestimmten Gewässer der Ausdruck aus dem von der obersten Fischereibehörde anerkannten digitalen Gewässerverzeichnis, aus dem sich das Gewässer, der Erlaubnisgeber als für dieses Gewässer Fischereiausübungsberechtigter und etwaige Maßgaben ergeben; der Ausdruck darf nicht älter als zwei Wochen sein.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen soll ein Fischereierlaubnisschein mindestens folgende Angaben enthalten: Laufende Nummer im Ausstellungsjahr, Name des Fischereiausübungsberechtigten, sofern ein Bevollmächtigter die Fischereierlaubnis ausstellt, auch dessen Name, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Erlaubnisinhabers, Bezeichnung des Gewässers oder des Gewässerteilstücks, auf das sich die Erlaubnis erstreckt; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, Umfang der Erlaubnis, insbesondere zugelassene Fangmenge, Fanggeräte, Fahrzeuge und Aneignungsrechte, Dauer der Erlaubnis, Ort und Tag der Ausstellung der Erlaubnis, Unterschrift des Ausstellungsberechtigten.

§ 4

Liste über die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen

(1) Der Fischereiausübungsberechtigte hat für jedes Gewässer eine Liste zu führen, in die die ausgegebenen Fischereierlaubnisscheine nach ihrer Ausgabe mit folgenden Angaben

einzutragen sind: Laufende Nummer des Fischereierlaubnisscheines, Name, Vorname und Anschrift des Inhabers der Erlaubnis, Umfang der Erlaubnis, Dauer der Erlaubnis, Datum der Ausgabe. Tagesfischereierlaubnisscheine sind nur zahlenmäßig je Ausgabetag zu erfassen.
(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten Fischereiausübungsberechtigten haben Listen nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.

§ 4a

Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht

(1) Unterstützungshandlungen im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Fischereigesetzes sind

1. der Transport und die Beaufsichtigung aller Fischereigeräte des Anglers
2. das Auswerfen und Halten einer Angelrute, mit Ausnahme von Spinn- und Flugangel
3. der Einsatz des Unterfangkeschers beim Anlanden und
4. weitere Hilfstätigkeiten ohne Kontakt zum lebenden Fisch

Anzahl und Art der nach § 1 Abs. 4 Satz 1 und 3 der Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt erlaubten Fischereigeräte dürfen hierdurch nicht überschritten werden.

(2) Die Fischereibehörde kann auf Antrag im besonderen Einzelfall die Fischereiausübung ohne Fischereischein befristet genehmigen, wenn die Einhaltung des Fischerei-, Tierschutz-, Naturschutz- und des Wasserechtes durch den Antragsteller ausreichend gewährleistet ist. Die Befristung erfolgt in Abhängigkeit vom sachlichen Zweck der Antragstellung. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie ist nur wirksam, wenn sie bei der Ausübung der Fischerei mitgeführt und auf Verlangen Polizeibeamten und Fischereischutzberechtigten vorgezeigt wird.

§ 5

Gleichstellung von Fischereischeinen

(1) Die staatlich erteilten oder staatlich anerkannten Fischereischeine der anderen Bundesländer werden für Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Lande Sachsen-Anhalt haben, dem Fischereischein nach dem Fischereigesetz gleichgestellt.

(2) Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall staatlich erteilte oder staatlich anerkannte Fischereischeine anderer Staaten gleichstellen, sofern die Voraussetzungen, unter denen dort ein Fischereischein erteilt wird, den Voraussetzungen im Land Sachsen-Anhalt entsprechen. Die Gleichstellung ist mit Dienstsiegel zu bescheinigen. Ein nach Satz 1 gleichgestellter Fischereischein ist nur in Verbindung mit der Bescheinigung nach Satz 2 gültig.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Fischereischeine von Inhabern, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, deren Fischereischein gleichgestellt ist, die das achte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen die Fischerei nur nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 des Fischereigesetzes ausüben.

§ 6

Gleichstellung von Fischerprüfungen

(1) Die staatlich abgenommenen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen **anderer der anderen Bundesländer werden ~~der als~~ Fischerprüfung nach dem Fischereigesetz ~~gleichgestellt.~~ anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung der Antragsteller seine Hauptwohnung in diesem Land hatte. Erfolgte die Prüfung unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Land vorgeschriebenen Fischerprüfung, kommt für Personen, die das achte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur eine Gleichstellung mit der Jugendfischerprüfung und für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur eine Gleichstellung mit der Friedfischfischerprüfung in Betracht. ~~§ 5 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Erfolgte die Prüfung unter erleichterten Bedingungen für Jugendliche, kommt eine Gleichstellung nur mit der Jugendfischerprüfung in Betracht.~~**

(2) Für die Anerkennung staatlich abgenommener oder staatlich anerkannter Fischerprüfungen anderer Staaten gelten Absatz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 7 Fischereiabgabe

- (1) Die Fischereiabgabe beträgt für jedes Jahr der Geltungsdauer für:
1. Fischereischeine nach § 28 Abs. 1 des Fischereigesetzes und Friedfischfischereischeine nach § 29 Abs. 3 des Fischereigesetzes 6 Euro,
 2. Jugendfischereischeine und Sonderfischereischeine nach § 29 des Fischereigesetzes 1 Euro.
 3. Die Fischereiabgabe für Fischereischeine, die auf Lebenszeit erteilt werden, beträgt 125 Euro.
- (2) Während ihrer Tätigkeit sind von der Fischereiabgabe befreit: Mitglieder des Fischereibeirates, Fischereiberater nach § 50 des Fischereigesetzes, bestätigte Fischereiaufseher, die für Fischereifragen zuständigen Bediensteten der Fischereibehörden, Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung zum Berufsfischer befinden. Beantragen die in Satz 1 genannten Personen einen Fischereischein auf Lebenszeit, ermäßigt sich die Fischereiabgabe um 20 vom Hundert. Besitzt eine in Satz 1 genannte Person bei Beginn ihrer Tätigkeit bereits einen Fischereischein, wird die Fischereiabgabe nicht erstattet.

§ 8 Bestätigung von Fischereiaufsehern

- (1) Als Fischereiaufseher (§ 34 Satz 1 des Fischereigesetzes) ist zu bestätigen, wer eine schriftliche Bestellung als Fischereiaufseher für ein bestimmtes Gewässer beibringt, an dem Bedarf für die Bestätigung eines Fischereiaufsehers besteht, die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Fischereigesetzes erfüllt, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, ausreichende Kenntnisse des Fischereirechts, des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Fischerei-, Tierschutz-, Naturschutz- und des Wasserrechts nachweist.
- (2) aufgehoben
- (3) Die Bestätigung erfolgt auf fünf Jahre, höchstens jedoch für die Zeit der Bestellung nach Absatz 1 Nr. 1. Der Fischereiaufseher ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten. Mit der Bestätigung erhält der Fischereiaufseher einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 4 . Dieser ist bei Ablauf der Bestätigung zurückzugeben.
- (4) Auf Antrag der oberen Forstbehörde sind für staatlich bewirtschaftete Gewässer im Forstbereich von der oberen Fischereibehörde Bedienstete der Forstverwaltung als Fischereiaufseher zu bestätigen, wenn sie den Nachweis nach Abs. 1 Nr. 4 erbracht haben. Die Bestätigung gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 9 Bekämpfung von Fischsterben

- (1) Bei Auftreten eines Fischsterbens ist der Fischereiausübungsberechtigte für das seinem Fischereiausübungsrecht unterliegende Gewässer verpflichtet, sich selbst, sein fischereilichen Zwecken dienendes Personal sowie Fischereieinrichtungen, Fischereigeräte, Kraftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, soweit sie seiner Verfügungsgewalt unterliegen, in zumutbarem Rahmen auf Aufforderung der Fischereibehörde kostenlos einzusetzen.
- 2) Nachhaltig geschädigte Fische sind vom Fischereiausübungsberechtigten unverzüglich zu töten, tote Fische aus dem Gewässer zu räumen und unschädlich zu beseitigen, soweit eine Nutzung unzulässig ist. Die Fischereibehörde kann die Abgabe einer von ihr bestimmten Zahl von lebenden und toten Fischen verlangen, die für eine Untersuchung des Fischsterbens erforderlich ist.
- (3) Für den Besitzer von künstlich zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken errichteten Anlagen sowie Teichen oder anderen geschlossenen Gewässern gelten die Absätze 1 und 2

entsprechend. Sie haben darüber hinaus Maßnahmen der Fischereibehörde zu dulden, die erforderlich sind, um eine Ausbreitung des Fischsterbens auf andere Gewässer zu verhindern.

(4) Weitergehende Vorschriften insbesondere des Naturschutzrechts, des Wasserrechtes, des Tierseuchenrechts, des Tierkörperbeseitigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt.

§ 10 Fischereibeirat

(1) Der Fischereibeirat besteht aus elf Mitgliedern, und zwar:
zwei Vertretern der Fischereiberechtigten,
einem Vertreter der Fischzüchter und Teichwirte,
einem Vertreter der Berufsfischer,
zwei Vertretern der Angler,
einem Vertreter der Landwirtschaft,
einem Vertreter der Forstwirtschaft,
einem Vertreter der Wasserwirtschaft,
einem Vertreter der Fischereiwissenschaft und
einem Vertreter der ~~nach den §§ 59 und 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten~~
~~Vereine vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen~~, die nicht bereits ein weiteres Mitglied stellen.

Diese werden von dem Fischerei zuständigen Ministerium auf Vorschlag der Interessensvereine auf die Dauer von ~~drei~~ fünf Jahren berufen. Werden weniger als zwei Personen je Mitglied vorgeschlagen, ist das Ministerium nicht an den Vorschlag gebunden.

(2) Jedes Mitglied soll einen Stellvertreter erhalten.

(3) Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese müssen verschiedenen Vertretergruppen angehören.

(4) Das für Fischerei zuständige Ministerium kann ein Mitglied vorzeitig abberufen, wenn es mehr als zweimal unentschuldig Beiratssitzungen ferngeblieben ist, es sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist, insbesondere ein Fall des § 32 Abs. 3 des Fischereigesetzes vorliegt, der dieses Mitglied benennende Interessenverein dies beantragt. Eine Abberufung hat zu erfolgen, wenn dies vom Mitglied selbst beantragt wird. Im Fall der Abberufung ist binnen eines Monats ein neues Mitglied zu berufen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Magdeburg, den 11. Januar 1994.

**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Wernicke**